

3. Beschluss aus der 63. Bezirksamtssitzung vom 27.04.2021

Gegenstand des Antrages:

- a) Information über das Ergebnis der Rechtsprüfung zum Bebauungsplanentwurf VIII-320 für eine Verbreiterung des Seegfelder Weges zwischen Finkenkruger Weg und Hamburger Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, und Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf VIII-320 vom 21.05.2019.
- b) Information über die Vorlage des Bebauungsplanentwurfs VIII-320 vom 21.05.2019 auf der Grundlage des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung.

Beschluss:

- a) Das Bezirksamt beschließt das Ergebnis der Rechtsprüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 AGBauGB, wie in der Begründung dieser Vorlage näher dargestellt ist, und beschließt den Entwurf des Bebauungsplans VIII-320 vom 21.05.2019.
- b) Das Bezirksamt beschließt, dass der Bebauungsplanentwurf VIII-320 vom 21.05.2019 auf der Grundlage des Entwurfs zur Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans unter Vorlage der Begründung vom 23.03.2021 zum Bebauungsplan VIII-320 der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen ist.

Entwurf der Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII -320 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom April 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl.S.807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-320 vom 21. Mai 2019 für eine Verbreiterung des Seegfelder Weges zwischen Finkenkruger Weg und Hamburger Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ..2021

Bezirksamt Spandau von Berlin

Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.